

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Oelixdorf

Gremium
Einwohnerversammlung

| Tag | Beginn | Ende |
|------------|-----------|-----------|
| 14.07.2016 | 19.00 Uhr | 20.45 Uhr |

Ort
Gaststätte „Unter den Linden“
in 25524 Oelixdorf



Anwesenheitsliste

Anwesende siehe beiliegende Anwesenheitsliste.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Heuberger
Vorsitzender

gez. Bertermann
Protokollführer

Gemeinde Oelixdorf
- Der Bürgermeister -



Jörgen Heuberger
Chaussee 31
25524 Oelixdorf
☎ 04821-96 59
Fax: 04821/95 78 82 0
E-Mail: j.heuberger@t-online.de

22.06.2016

E i n l a d u n g

Am **Donnerstag, den 14. Juli 2016** um **19.00 Uhr** findet in der Gaststätte „Unter den Linden“, Oberstraße 36 in Oelixdorf, eine

Einwohnerversammlung

der Gemeinde Oelixdorf statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Windenergie in der Gemeinde Oelixdorf
4. Aktuelle Mitteilungen aus der Gemeinde
5. Anregungen und Vorschläge an die Gemeindevertretung

Mit freundlichem Gruß

gez. Heuberger
- Bürgermeister -

Zu Pkt. 1: Begrüßung durch den Bürgermeister

Herr Bgm. Heuberger begrüßt die Anwesenden.

Hauptthema der heutigen Einwohnerversammlung wird das Thema „Windenergie“ sein. Bgm. Heuberger bietet den Anwesenden an, ihnen dazu Infomaterial zur Verfügung zu stellen. Alle Interessierten mögen dies bitte in der in Umlauf gegebenen Anwesenheitsliste kenntlich machen.

Zu Pkt. 2: Anträge zur Tagesordnung

Die Tagesordnung kann gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 5 v. H: der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist.

Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung wird aus der Einwohnerversammlung heraus nicht gestellt.

Zu Pkt. 3: Windenergie in der Gemeinde Oelixdorf

Bgm. Heuberger stellt klar, dass die heutige Einwohnerversammlung keine Veranstaltung für oder gegen Windenergie darstellen soll. Er stellt zum besseren Verständnis zunächst die bisherigen Verfahrensabläufe chronologisch dar:

Das Schl.-H. Oberverwaltungsgericht hat im Jahr 2015 die Teilfortschreibung der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten für unwirksam erklärt.

Nach einer entsprechenden Gesetzesänderung wurde nun die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schl.-H. sowie die Neuaufstellung von Teil-Regionalplänen für die Planungsräume I und III eingeleitet. Durch die Neuaufstellung der Teil-Regionalpläne sollen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ermittelt werden. Zur Überprüfung geeigneter Flächen für Windkraft wurde ein Kriterienkatalog erarbeitet und im Frühjahr d.J. nochmals aktualisiert. Daraus wurden dann sog. Suchraumkarten erstellt. Diese Karten sind öffentlich (zu finden auf der Homepage des Landes Schleswig-Holstein http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/Landesplanung_raumordnung/windeignungsflaechen_ausweisung/karten_ausnahmeverfahren.html).

Von ehemals 7,8 % sind danach zzt. 3,7 % der Landesflächen für die Nutzung der Windenergie als geeignet anzusehen.

Die in Oelixdorf geeigneten Flächen werden anhand einer Karte dargestellt. Es stehen ca. 70 - 80 ha für 6-8 Windräder zur Verfügung.

In den Kreisen Dithmarschen und Steinburg gibt es eine extrem hohe Windkraftanlagen-Dichte. Ein weiterer Zubau erfolgt hier nur noch mit sehr viel Augenmaß.

Bgm. Heuberger teilt mit, dass durch die veröffentlichten Suchraumkarten auch bereits Investoren an Grundstückseigentümer herangetreten sind.

Es wird der Einfluss der Gemeinde angesprochen. Die Gemeinde hat kein Planungsrecht. Bgm. Heuberger führt aus, dass die Gemeinde zwar eine Stellungnahme ab-

geben kann, die Entscheidung über die Ausweisung der Windenergieeignungsgebiete aber die Landesplanungsbehörde trifft.

Was können die Bürger tun? Nach der Planveröffentlichung können im Rahmen einer Anhörung Stellungnahmen abgegeben werden. Auf die Planveröffentlichung wird rechtzeitig hingewiesen werden.

Bgm. Heuberger stellt klar, dass die Gemeindevertretung sich noch nicht mit dem Thema befasst hat; es ist erst die Entscheidung des Landes abzuwarten, bevor die Gemeindevertretung sich für oder gegen Windenergie positionieren wird.

Ein Einwohner fragt, wer Betreiber der Windenergieanlagen sein wird. Welche Rolle spielt die Gemeinde hierbei?

Zu diesem Zeitpunkt kann man dazu noch keine Aussage treffen. Die Gemeinde hat keinen Einfluss hierauf.

Durch die anwesende Frau Spieler, ehemalige Leiterin des Kreisbauamtes Itzehoe, werden Ausführungen zu sog. „weichen und harten Abständen“ zu bebauten Flächen gegeben. Nach Ausweisung einer Fläche im Regionalplan hat die Gemeinde keinen Einfluss mehr auf die Gestaltung.

Eine weitere Einwohnerin fragt, ob es nicht schon jetzt die Möglichkeit einer Einflussnahme der Gemeinde zu geeigneten Flächen gibt. Bgm. Heuberger wiederholt seine Ausführungen und erwidert, dass zunächst die Entscheidung der Landesplanungsbehörde abzuwarten ist.

Ein Einwohner fragt, welche Abstände von bebauten Grundstücken einzuhalten sind und ob durch Bürger ggf. Anteile gezeichnet werden können.

Es werden Ausführungen zu sog. „weichen und harten“ Tabukriterien gemacht. Eine Aufstellung darüber wird dem Protokoll der heutigen Einwohnerversammlung beigelegt.



Tabukriterien

Von einem Einwohner wird gefragt, ob die Gemeinde bis zum 15.07. Einfluss nehmen kann, z.B. durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten. Bgm. Heuberger wird dies durch das Bauamt prüfen lassen.

Ein Einwohner fragt, in welcher Form, das Stimmungsbild der Bürgerinnen und Bürger ausgewertet wird. Bgm. Heuberger kann dies heute nicht beantworten. Er regt an, sich über die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter über den aktuellen Stand zu informieren.

Es wird gefragt, wie viel Prozent der Kreisfläche bereits als Eignungsgebiet ausgewiesen wurde. Bgm. Heuberger erwidert, dass zzt. keine genaue Angabe gemacht werden kann; einige Flächen wurden gestrichen, andere sind hinzugekommen. In 2012 waren im Kreis Steinburg über 2 % der Flächen betroffen: Die Fläche z.B. der Gemeinde Rethwisch, in der zzt. ein Windpark erstellt wird, wäre nach heutigem Planungsstand nicht ausgewiesen worden.

Es wird nach Vorteilen für die Gemeinde gefragt. Hier werden eventuelle Steuereinnahmen als positive Auswirkung genannt.

Es gibt Gerüchte, dass die Fa. Prokon bereits Verhandlungen mit Grundstückseigentümern führt. Hierzu kann keine Stellungnahme seitens der Gemeinde abgegeben werden.

Es wird gefragt, ob die Einwohner eine Beteiligung an einer Windparkanlage erreichen können. Dazu wird erwidert, dass dies Verhandlungssache der betroffenen Grundstückseigentümer sei.

Weiter wird gefragt, ob es die Möglichkeit zur Betreuung eines Bürgerwindparks gibt. Durch Frau Spieler wird erwidert, dass es fast ausgeschlossen ist, auch auf die Höhe der Windanlagen Einfluss zu nehmen. Eine vernünftige Erschließung sollte möglich sein. Wenn ein Eigentümer seine Fläche nicht zur Verfügung stellt, sei das seine Entscheidung. Mögliche Betreiber würden sich dann überlegen, ob ein Windpark dann noch rentabel sei.

In diesem Zusammenhang macht Frau Spieler weitere Ausführungen zum Entscheidungsweg bis hin zur Erstellung eines Windparks. Die gesetzliche Grundlage hat sich in den letzten Jahren dazu grundlegend geändert → pro Windenergie.

Die Nachfrage eines Einwohners, ob es richtig sei, dass bei Ausweisung von Eignungsflächen in Oelixdorf es allein in der Entscheidung des Grundstückseigentümers liege, ob dort Windkraftanlagen entstehen wird bejaht.

Bgm. Heuberger führt nochmals aus, dass sich die Gemeindevertretung in der Sitzung der nächsten Woche mit dem Thema befassen werde; es dann jedoch noch keine Entscheidung für oder gegen Windenergie geben wird. Vor Veröffentlichung der Regionalplanentwürfe mache dies noch keinen Sinn.

Auf die Anregung, eine Abstimmung für oder gegen Windenergie in der heutigen Einwohnerversammlung durchzuführen, erwidert Bgm. Heuberger, dass er dies für nicht sinnvoll erachte, u.a. auch, um die Gemeinde nicht „in zwei Lager zu spalten“

Es wird von einem Einwohner die Frage gestellt, wieviel Windkraft in der Gemeinde Oelixdorf vorhanden ist. Es wird auf die Windraumsuchkarten verwiesen, danach scheint die dort ausgewiesene Fläche geeignet.

Es wird nach wie vor die Meinung vertreten, dass ein Votum für oder gegen Windenergie ein Signal für die Grundstückseigentümer der ausgewiesenen Flächen wäre - ggf. auch als geheime Abstimmung.

Frau Spieler führt nochmals aus, dass über die Untere Naturschutzbehörde zu klären ist, inwieweit diese Behörde bei der Aufstellung der Windraumsuchkarten beteiligt worden ist. Bgm. Heuberger wird sich dazu mit der UNB in Verbindung setzen.

Es wird die Frage eines Bürgerentscheids angesprochen und nochmals zum Ausdruck gebracht, dass eine Umfrage für oder gegen Windenergie ein Signal für die Grundstückseigentümer wäre.

Ein Grundstückseigentümer spricht sich für die Windenergie aus und sieht die Möglichkeit einer höheren Akzeptanz bei Errichtung eines Bürgerwindparks.

Ein weiterer Grundstückseigentümer teilt mit, dass sich die betreffenden Eigentümer zusammensetzen und ihre Entscheidung dann der Gemeindevertretung mitteilen werden.

Bgm. Heuberger führt abschließend zu diesem Thema aus, dass rechtzeitig nach der Planveröffentlichung vor der offiziellen Anhörung ein Meinungsbild der Einwohnerinnen und Einwohner eingeholt werden wird.

Frau Spieler würde es in diesem Zusammenhang für sinnvoll halten, wenn eine Gemeinde, in der ein Bürgerwindpark bereits vorhanden ist, eingeladen wird, um sich näher über diesen informieren zu können; Bürgerwindparks scheinen auf eine größere Akzeptanz zu stoßen.

Zu Pkt. 4: Aktuelle Mitteilungen aus der Gemeinde

- Bgm. Heuberger informiert über Restarbeiten und Mängelbeseitigungen im Zuge des Breitbandausbaus.
- In der Unterstraße finden zzt. Bauarbeiten statt; hier verlegen die Stadtwerke Itzehoe neue Gas- und Wasserleitungen.
- Bgm. Heuberger informiert über die Sanierung der Bürgersteige und die entsprechende Straßenausbaubeitragssatzung. Die Stadtwerke Neumünster und Itzehoe zeigen sich bei der Abrechnung gegenüber der Gemeinde sehr entgegenkommend und großzügig.
- Bgm. Heuberger informiert über die Erweiterung der Straßenbeleuchtung.
- Bgm. Heuberger informiert zum Sachstand des HVV-Beitritts des Kreises Steinburg.

Zu Pkt. 5: Anregungen und Vorschläge an die Gemeindevertretung

- Der Schnitt der Hecken in der Gemeinde wird angesprochen. Bgm. Heuberger bittet darum, sich diesbezüglich an das Ordnungsamt des Amtes zu wenden.

Bgm. Heuberger schließt die Einwohnerversammlung um 20.45 Uhr.

Überplante Innenbereiche und nicht überplante Innenbereiche (mit Ausnahmen)

Straßenrechtliche Anbauverbotszone

Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Militärische Liegenschaften

Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG

Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I

Naturschutzgebiete (NSG);

Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Gesetzlich geschützte Biotope

Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m

Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen

In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume

Regionale Grünzüge der Ordnungsräume

Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone

Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m

Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren

5 km Schutzbereich um DWD-Wetterradarstation Boostedt sowie Sektoren in einem Schutzbereich von 15 km, innerhalb derer noch keine WKA vorhanden sind

600 m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA

Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten

Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m

Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 100 m zu Landesschutz- und Regionaldeichen

Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den

Abbau oberflächennaher Rohstoffe; ausgenommen Gebiete, in denen der Abbau abgeschlossen ist und WKA als Folgenutzung zulässig wären

Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt

5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe)

Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks

Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze; Ausnahme: Offshore-Windpark in der Lübecker / Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch Raumordnungsverfahren)

Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind

Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG
EU-Vogelschutzgebiete

Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten

Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben

Wiesenvogel-Brutgebiete

Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche

Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland

Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km

FFH-Gebiete

Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen

Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten

Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern

Wasserflächen

Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist